

4266/AB XX.GP

zur Zahl 4561/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aussagen des Bundesministers für Justiz zu dem gegen führende Repräsentanten der Regierungsparteien erhobenen Vorwurf von Kontakten zur Ost - Mafia, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Sind Ihre eingangs zitierten Aussagen korrekt wiedergegeben?
2. Wenn ja, aufgrund welcher Informationen können Sie beurteilen, daß "manche Anschuldigungen zu Unrecht erhoben" worden seien?
3. Welche Anschuldigungen wurden - Ihren Aussagen folgend - zu Recht erhoben?
4. Meinen Sie nicht, daß es eher Aufgabe des für die gerichtliche Verfolgung strafbarer Handlungen zuständigen Bundesministers für Justiz wäre, eine gerichtliche klärung durch eine amtswegige Prüfung allfälliger strafrechtlich relevanter Handlungen herbeizuführen als öffentlich dazu aufzufordern, im Interesse Österreichs von Experten erhobene Vorwürfe nicht einmal zu veröffentlichen?

5. Meinen Sie nicht, daß es in einer Demokratie die Aufgabe einer Opposition ist, bedenkliche Entwicklungen im Bereich der Regierung öffentlich aufzuzeigen und damit möglichst frühzeitig zu verhindern?
6. Läuft gegen Jürgen Roth wegen seiner Beschuldigungen derzeit ein Strafverfahren?
7. Wurden von den öffentlich namentlich ihrer Kontakte zur Ost - Mafia bezichtigten Personen bisher Klagen oder Strafanzeigen eingebracht? Wenn ja, von wem und mit welchem Inhalt?
8. Ist es Ihren Informationen nach international üblich, daß prominente Politiker, die Kontakten zu mafiosen Gruppen beschuldigt werden, dagegen keine rechtlichen Schritte unternehmen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Zunächst halte ich fest, daß meine Aussage "Im Interesse des Ansehens der Politik im Lande, aber auch Österreichs in der Welt sind solche Behauptungen dringend zu unterlassen" korrekt wiedergegeben worden ist. Das weitere in der Anfragebegründung wiedergegebene Zitat liest sich mißverständlich. Meine Antwort auf die Frage des Redakteurs war sinngemäß die, daß öffentlich ausreichend klargestellt ist, daß die Anschuldigungen gegen den (früheren) Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann zu Unrecht erhoben worden sind und daß keine Strafanzeigen gegen ihn vorliegen. Meine Äußerungen gründeten sich auf kurz zuvor eingegangene Berichte von staatsanwaltschaftlichen Behörden, daß weder Anzeigen gegen Dr. Fuhrmann eingelangt sind noch Beweismaterial zur Verfügung steht, auf Grund dessen Dr. Fuhrmann einer strafbaren Handlung verdächtig gehalten werden könnte.

Im Gespräch standen damals auch die am 27. Mai 1998 von Dr. Jörg Haider im Nationalrat aufgestellte Behauptung, beim Dritten Landtagspräsidenten des Burgenlandes Dr. Moser wäre wegen möglicher Verbindungen zur Ru -

ssenmafia eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden, und die schon am nächsten Tag erfolgte Klarstellung durch den Leiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, daß gegen Dr. Moser weder eine Hausdurchsuchung erfolgt noch ein Strafverfahren anhängig ist.

Zu 4:

Die amtswegige Einleitung eines Strafverfahrens ist dann geboten, wenn den Strafverfolgungsbehörden ein hinreichend konkretisierter Verdacht eines gerichtlich strafbaren Verhaltens zur Kenntnis gelangt. Ein solcher wurde weder im Wege von Anzeigen zur Darstellung gebracht, noch sind den Strafverfolgungsbehörden mediale Veröffentlichungen oder Expertisen bekannt, die im gegebenen Zusammenhang Hinweise auf strafbare Handlungen enthalten.

Zu 5 und 8:

Gegenstand des Interpellationsrechtes nach Art. 52 B - VG ist die Geschäftsführung der Bundesregierung; darunter ist die hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die von den Mitgliedern der Bundesregierung zu besorgen ist. Ich muß daher um Verständnis ersuchen, daß ich mich nicht zu Fragen über die Aufgabenstellungen einer Oppositionspartei und über übliche Vorgehensweisen ausländischer Politiker äußere.

Zu 6:

Nach den mir vorliegenden Berichten ist gegen die genannte Person wegen der von ihr aufgestellten Behauptungen kein Strafverfahren anhängig.

Zu 7:

Nach den mir vorliegenden Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden liegen keine derartigen Strafanzeigen vor. Ob im gegebenen Zusammenhang zivilrechtliche Klagen eingebracht worden sind, kann ich nicht beantworten, weil für die Gerichte keine Berichtspflicht über die Einbringung von Zivilklagen durch bestimmte Personen besteht.